

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Local-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Grokröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend  
Kommunikationspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“  
vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark  
0 Pfennige, durch die Post 1 Mark exkl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungshäfen jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 56.

Sonnabend, den 13. Juli 1912.

22. Jahrgang.

### Bekanntmachung, die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung betr.

§ 1.

Gast- und Schankwirtschaften, in denen überhaupt oder an gewissen Tagen Bedienung durch weibliche Personen stattfindet, werden den folgenden Bestimmungen unterworfen.

§ 2.

Die Wirtsleute sind verpflichtet, den Dienstantritt und Austritt der zur Bedienung der Gäste angenommenen weiblichen Personen — unbeschadet der sonstigen Pflicht zur An- und Abmeldung — bei der Ortspolizeibehörde längstens binnen 24 Stunden anzugeben.

§ 3.

Zur Bedienung der Gäste werden nur solche Personen zugelassen, die durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen, daß sie in den vorausgegangenen 2 Jahren sich stiftlich einwandfrei geführt haben. Dieses Zeugnis ist bei der Anmeldung mit vorzulegen.

Personen, deren Beschäftigung mangels dieser Voraussetzungen von der Ortspolizeibehörde untersagt wird, sind binnen 24 Stunden wieder zu entlassen, sofern nicht aus besonderen Gründen die sofortige Entlassung angeordnet wird.

§ 4.

In den Schankstätten sind alle Einrichtungen verboten, durch die die Räume oder Plätze in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

Die Schankräume dürfen, solange Gäste sich darin aufzuhalten, nicht verschlossen werden.

§ 5.

Es ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen auf das Vorhandensein der weiblichen Bedienung Bezug zu nehmen.

§ 6.

Die zur Bedienung verwendeten weiblichen Personen haben anständige und unauffällige Kleidung zu tragen.

Es ist ihnen untersagt, an den Gaestischen zusammen mit den Gästen Platz zu nehmen. Auch dürfen sie weder für sich noch für andere von den Gästen Speise und Getränke erbitten, oder Gäste zum Trinken in aufdringlicher Weise ermuntern.

§ 7.

Die zur Bedienung der Gäste zugelassenen weiblichen Personen haben in der Behausung des Wirtes Wohnung zu nehmen. Der Wirt hat zu diesem Zwecke für geeignete Räume zu sorgen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei vorübergehend zur Aushilfe verwendeten oder verheiraten Personen statt.

§ 8.

Jeder Wirt hat der angenommenen weiblichen Bedienung bei ihrem Dienstantritt die

Dortliches und Sächsisches.

Bretnig. Am Mittwoch hielt der Gesamt-Schulz-Ausschuß im Gasthof zum Anker seine Schluß-Sitzung ab, in welcher der Rechenschaftsbericht über das stattgefundene Schulfest erstattet wurde. Dem Berichte folgte der Kostenaufwand diesesmal 1112,18 M., während er im Jahre 1908 sich auf 1169 M. belief.

Bretnig. Der hiesige Männergesangsverein wird sein 50jähriges Bestehen am Sonntag und Montag, den 1. und 2. Dezember d. J. im Gasthof zum Deutschen Hause feiern. Für den ersten Tag ist folgendes vorbereitet: Kirchengang, Konzert und Komödie, während am zweiten Tage Tafel und Ball stattfinden sollen. Der Verein wurde am 27. November 1862 gegründet.

Bretnig. Bei der am Mittwoch stattgefundenen Pferdewormutierung wurden aus hiesigem Orte 65 Pferde vorgeführt, von denen 8 für untauglich erklärt wurden.

Landwehrleute und Reserveoffiziere seien daran erinnert, daß sie für die Monate, in denen sie zur Übung bei der Truppe eingezogen sind, keine Steuern zu entrichten haben. Wenn auch nur ein Übungstag in den Monat fällt, so bleibt der ganze Monat steuerfrei. Eine Steuerbefreiung tritt jedoch ohne besonderen Antrag nicht ein, weshalb die Personen nach Ableistung ihrer Übung unter Vorlegung ihres Militärpasses sich bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes melden und die Befreiung von den Steuern beantragen müssen.

Kamenz. In hiesiger Amtshauptmannschaft bestanden im Jahre 1911 4 Zwangs-Beschlede. Besiedelte hat sich aber Dr. Roth nicht beruhigt.

Bestimmungen dieser Bekanntmachung bekannt zu geben und ihre Erfüllung strengstens zur Pflicht zu machen.

Auch hat er in seinen Schankräumen einen Abdruck dieser Bekanntmachung an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 9.

Im Falle einer Stellvertretung ist der Stellvertreter in gleicher Weise wie der Wirt für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Für die Beobachtung der Vorschriften in § 5 ist neben dem Wirt auch die betreffende weibliche Person verantwortlich.

§ 10.

Auf Schankstätten, in denen die Bedienung der Gäste ausschließlich durch die Ehefrau oder Tochter des Wirtes oder seines Stellvertreters, oder durch eine selbst im Besitz der Schankraum befindliche weibliche Person erfolgt, findet diese Bekanntmachung keine Anwendung.

Aus sitzenpolizeilichen Gründen kann sie jedoch auch auf Wirtschaften dieser Art ausgedehnt werden.

§ 11.

Die Bekanntmachungen der Königlichen Amtshauptmannschaft über die Festsetzung einer allgemeinen Polizeistunde im Bezirk vom 6. September 1905 und 21. August 1911 (Nr. 209/1905 und 194/1911 des Kamener Tageblattes) werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Es bleibt jedoch der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindvorstand, Gutsverwalter) vorbehalten, aus besonderen sitzen- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen die frühere Schließung einzelner Schankstätten mit weiblicher Bedienung anzordnen.

Von einer solchen Anordnung ist der Königlichen Amtshauptmannschaft unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach Reichs- oder Landesgesetz schärfer Strafen eintreten, vorbehaltlich einer etwaigen Entziehung der Schankraummitteilung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 13.

Welche Schankstätten im einzelnen fiktiv diese Bekanntmachung unterstellt werden, bestimmt die Königliche Amtshauptmannschaft durch ein bei ihr geführtes Verzeichnis. Vor der Eintragung wird der betreffende Schankwirt schriftlich oder zu Protokoll befragt. Diese Eintragung wird erst auf Antrag getroffen; eine nur vorübergehende Nichtbeschäftigung von weiblichen Personen begründet jedenfalls einen solchen Antrag nicht.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, am 2. Juli 1912. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Er veröffentlicht nunmehr ein zirka 500 Seiten starkes Buch, das den Titel trägt: „Schilder eines selbst operierten Arates über Operationen.“ Dr. Roth, der selbst einmal erfolglos operiert worden ist, bezeichnet sein Werk als „Medizinisch-naturwissenschaftlich-historisch-philosophische Studie und Verteilungsschafft“ und legt darin seinen von der modernen Chirurgie ziemlich weit abweichen Stanopunkt vor. Es ist nicht verwunderlich, daß das Werk von Dr. Roth in medizinischen Kreisen allgemeiner Ablehnung begegnet; in der ärztlichen Fachpresse wird, soweit individuell überhaupt von dem Werk Notiz genommen hat, die schärfste Kritik geübt.

Ostrik. (Zur Warnung.) Nach dem Genuss von Wasser auf Kirchen verstarb hier noch qualvollen Stunden eine bei einer hiesigen Familie zu Besuch weilende Frau. Die Frau, die nach dem Trinken des Wassers heftige Leibschmerzen bekam, sollte zwecks sofortiger Vorannahme einer Operation in eine Bittauer Klinik gebracht werden. Unterwegs starb sie.

Dresden. Eine interessante militärische Übung findet am Montag den 15. Juli in den Vormittagsstunden bei Böhmen statt. Dort werden mehrere Artillerieregimenter mit Geschützen, Pferden und Mannschaften mittels Radierführern über den Strom gezogen. Dresden. Eröffnung verschiedener amtlicher Gebäude (circa 250 M.) wurde der Polizeievozent D. aus Dippoldiswalde seiner Stellung entzogen.

Zum Fall des Bürgermeisters Dr. Roth-Burgstädt wird den „S. R. R.“ aus Burgstädt gemeldet: Die hiesigen Stadtverordneten

lebten in ihrer letzten Sitzung den Beiritt zu der bekannten Resolution des Hausbesitzervereins, die sich schärfer gegen den Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Dr. Roth wendet, mit acht gegen vier Stimmen ab. Dieser Tage

wollte in Burgstädt Amtshauptmann von Burgstädt, um die Verteilung des Amtshauses unter den Vertretern des wegen Krankheit deurißten Bürgermeisters Dr. Roth während dessen Abwesenheit zu regeln.

— Die ersten von Leipzig nach Lindau und nach München-Kufstein und Salzburg-Berchtesgaden abgelassene Alpensonderzüge waren gut besetzt. Gestern fuhren annähernd 200 Personen, leichter etwa 450 Personen; davon

hatten als nächstes Ziel gewählt: 121 Männer, 182 Kufstein und 187 Salzburg, Richenthal, Berchtesgaden.

Leipzig, 10. Juli. Nach qualvollen Schmerzen verstarb im Leipziger nördlichen Krankenhaus der Bauschiff-Wilhelm-Bettermann aus Baudorf. Er war am Montag in der Nähe des Bahnhofes Borsig bei Leipzig mit Wahlen von Gras beschäftigt gewesen, als plötzlich ein Zug herantraute und Bettermann, der sein Kommen nicht bemerkte, erschöpft und ihm beide Beine und einen Arm abfuhr. Die Zugbeamten hatten sofort die Überführung ins Krankenhaus veranlaßt, wo man leider den Unglücksen nicht mehr retten konnte.

Leipzig. Errichtung einer Bautzschihalle. Hier hat sich ein vorbereitender Ausschuß zur Förderung des Baus einer Bautzschihalle gebildet. Man erwartet, daß die Errichtung einer solchen Halle bald verwirklicht werden wird.